

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, 02. September 2011
Bearbeitet von Anton Bartling
Tel.: 361 10775

Lfd. Nr. **L-10-18**

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 20. September 2011**

**Richtlinie über die staatliche Anerkennung von Einrichtungen
gemäß §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)**

A. Problem

Das bisherige Genehmigungsverfahren für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen gemäß §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) („Therapie statt Strafe“) hat in Bremen keine schriftliche Grundlage –wie übrigens auch in einigen anderen Bundesländern. Seit Bestehen der gesetzlichen Regelung (1982) gab es im „Koordinierungsausschuss Drogen“ die mündliche Absprache, in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft den Bremer Trägern der Drogenhilfe incl. der Selbsthilfevereine im vereinfachten Verfahren eine Anerkennung auszusprechen, wenn

- die Behandlung und Betreuung mit dem Ziel der Überwindung der Abhängigkeitserkrankung nach fachlich anerkannten Grundsätzen erfolgt
- und die Einrichtung die Gewähr dafür bietet, dass sie mit den Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 BtMG zusammenarbeitet.

B. Lösung

Um das Anerkennungsverfahren zu verbessern und die Bremischen Regelungen an die Mehrheit der Bundesländer anzugleichen, wurde entschieden, die anliegende Richtlinie zu erarbeiten. Die daraus resultierenden Aufgaben werden in allen Bundesländern vom jeweiligen Gesundheitsressort wahrgenommen.

Diese beruhen im Wesentlichen auf der Kontrolle der jährlichen Berichte. Interventionen erfolgen auch nach Auskunft anderer Länder, wenn

- die Daten nicht geliefert werden bzw. Unstimmigkeiten bei der Prüfung der Daten festgestellt werden,
- die Staatsanwaltschaft oder das Gericht einen Verstoß meldet,
- Unregelmäßigkeiten bei den Einrichtungen und/oder dem Träger auffallen, die im Zusammenhang mit anderen Überprüfungen, z.B. bei Zuwendungs- oder Entgeltvereinbarungen, zu Tage treten und
- konzeptionelle Veränderungen und Erweiterungen nicht gemeldet werden.

Mit der neuen Richtlinie werden die möglichen Interventionen bis zur Aufhebung der staatlichen Anerkennung auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt.

Nach Inkrafttreten der Richtlinie wird für alle Einrichtungen im Land Bremen ein neues Anerkennungsverfahren durchgeführt.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Richtlinie hat keine genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Richtlinie ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung, der Generalstaatsanwältin und den beiden Gesundheitsämtern im Land Bremen abgestimmt.

F. Beschluss

Die staatliche Deputation für Gesundheit nimmt die „Richtlinie über die staatliche Anerkennung von Einrichtungen gemäß §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)“ zur Kenntnis.

Anlage:

Anlage 1: Richtlinie über die staatliche Anerkennung

Anlage 2: Antrag zur Anerkennung

Anlage 3: Erfassungsbogen Jahresstatistik

Anlage 4: Ausfüllhilfe zur Jahresstatistik

Anlage 1

Richtlinie über die staatliche Anerkennung von Einrichtungen gemäß §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)

1. Allgemeines:

Einrichtungen nach §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), die dazu dienen, die Betäubungsmittelabhängigkeit von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken, können bei Vorliegen der unter 2. genannten Voraussetzungen auf Antrag staatlich anerkannt werden.

2. Voraussetzungen:

2.1 Eine staatliche Anerkennung kann erteilt werden, wenn ambulante und stationäre Einrichtungen zur Behandlung und Betreuung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Behandlung und Betreuung erfolgt mit dem Ziel der Überwindung der Abhängigkeitserkrankung nach fachlich anerkannten Grundsätzen.
- b) Die Behandlung und Betreuung erfolgt durch Fachpersonal in ausreichender Anzahl.
- c) Räumliche und organisatorische Voraussetzungen sind in ausreichendem Maße vorhanden.
- d) Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung ist persönlich zuverlässig¹.
- e) Die Einrichtung bietet die Gewähr dafür, dass sie mit den Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG zusammenarbeitet.

2.2 Bei Einrichtungen der Selbsthilfe kann von den Voraussetzungen nach 2.1. Buchstabe b) abgewichen werden.

2.3 Besondere Pflichten bestehen darin

- a) die Vollstreckungsbehörde über den Abbruch der Behandlung nach § 35 Abs. 4 BtMG unverzüglich zu unterrichten. Die stationäre Behandlung gilt spätestens als abgebrochen, wenn sich die Patientin oder der Patient länger als sieben Tage aus der Einrichtung entfernt. Als Abbruch gilt auch die Verweisung aus der

¹ Zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in der Regel ein polizeiliches Führungszeugnis sowie ggf. eine ähnlich geeignete Bescheinigung der Leiterin bzw. des Leiters der Einrichtung verlangen oder mit dem Einverständnis des Bewerbers anfordern. Die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung einer Selbsthilfeorganisation hat neben dem polizeilichen Führungszeugnis eine SCHUFA-Auskunft und eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass keine Drogen konsumiert werden und keine strafrechtlichen Ermittlungen anhängig sind.

Einrichtung seitens der Einrichtungsleitung. Bei Einrichtungen, die ambulante Behandlungsmaßnahmen durchführen, gilt das unentschuldigte Versäumnis von zwei vereinbarten Einzel- oder Gruppengesprächsterminen innerhalb von zwei Monaten als Behandlungsabbruch.

- b) sicherzustellen, dass Personen, die aufgrund einer gerichtlichen Auflage an andere Einrichtungen überwiesen werden müssen, nur an ebenfalls staatlich anerkannte Einrichtungen überwiesen werden, und zu gewährleisten, dass dabei keine Unterbrechung der Behandlung eintritt.

3. Zuständigkeit und Verfahren:

Zuständig für die staatliche Anerkennung ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

3.2 Für die Antragstellung ist das Muster nach Anlage 1 dieser Richtlinie zu verwenden. Mit dem Antrag sind die Voraussetzungen nach Nr. 2. nachzuweisen, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen beizulegen, insbesondere

- Unterlagen über den Träger, u.a. Satzung, Registerauszug, Gemeinnützigkeitsbescheinigung,
- eine Darstellung des Behandlungs- und Betreuungskonzeptes,
- Angaben über die Anzahl der Behandlungs- bzw. Betreuungsplätze,
- Angaben über die Anzahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in Fällen von Selbsthilfeeinrichtungen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- eine schriftliche Erklärung des Trägers, dass er den sich aus § 35 Abs. 4 BtMG und § 36 Abs. 5 Satz 2 BtMG ergebenden Verpflichtungen nachkommen wird.

3.3 Die staatliche Anerkennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren durch Bescheid der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

3.4 Die Träger der staatlich anerkannten Einrichtungen gewährleisten die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nr. 2 und verpflichten sich, der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit Änderungen der der Anerkennung zugrunde liegenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit behält sich vor, die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen jederzeit zu überprüfen.

3.6 Die Anerkennung ist durch Bescheid der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit aufzuheben, wenn die Einrichtung die Anerkennungsvoraussetzungen nicht

mehr erfüllt oder andere schwerwiegende Gründe die Aufhebung der Anerkennung erforderlich machen.

4. Kosten

Mögliche durch die staatliche Anerkennung entstehende Kosten können der Freien Hansestadt Bremen nicht in Rechnung gestellt werden.

5. Dokumentation

Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eine Statistik über die Fallzahlen im Kalenderjahr nach dem Muster der Anlage 2 jeweils zum 31. März des Folgejahres elektronisch vorzulegen.

6. Mitteilung, gegenseitige Anerkennung

6.1 Die staatliche Anerkennung von Einrichtungen wird dem Senator für Justiz und Verfassung sowie dem Bundesministerium für Gesundheit mitgeteilt und nach § 11 Abs. 4 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremlFG) im zentralen elektronischen Register veröffentlicht.

6.2 Die in anderen Bundesländern staatlich anerkannten Einrichtungen gelten auch in Bremen als staatlich anerkannt.

7. Übergangsregelung

Bisher erteilte staatliche Anerkennungen von Einrichtungen gemäß §§ 35 Abs. 1 Satz 2,, 36 Abs. 1 Satz 1 des BtMG im Land Bremen gelten weitere drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und verlieren dann ihre Gültigkeit. Einrichtungen, die über diesen Zeitpunkt hinaus eine staatliche Anerkennung anstreben, müssen einen Antrag auf Grundlage dieser Richtlinie stellen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Verkündung in Kraft und ersetzt das bisherige Anerkennungsverfahren.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit

Anlage 2

(Ort, Datum)

(Bezeichnung und Anschrift
des antragstellenden Trägers)

Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit
Referat 45 G
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

Antrag zur staatlichen Anerkennung von Einrichtungen für die Behandlung
betäubungsmittelabhängiger Personen, die wegen einer Straftat verurteilt sind, gem. §§
35, 36 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

1. Gemäß der Richtlinie für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen für die
Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen, die wegen einer Straftat
verurteilt sind, beantragen wir die staatliche Anerkennung unserer Einrichtung:

(Bezeichnung der Einrichtung)

(Anschrift der Einrichtung)

(Tel.-Nr., Fax-Nr. und E-Mail-Adresse der Einrichtung)

(Leitung der Einrichtung)

(Träger der Einrichtung)

2. Eine Ausfertigung des Behandlungskonzeptes ist beigefügt.

3. In der Einrichtung ist folgendes Fachpersonal (Anzahl angegeben) tätig:

	hauptamtlich (Stelle / Std.)	nebenamtlich bzw. konsiliarisch (Stelle / Std.)
Ärztinnen/Ärzte		
Diplom-Psychologinnen/-Psychologen		
Diplom-Pädagoginnen/-Pädagogen		
Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter		
Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen		
Erzieherinnen/Erzieher		
Arbeits- und Beschäftigungstherapeutinnen/- therapeuten		
Angehörige nichtärztlicher Heilberufe		
Krankenpflegehelferinnen/-helfer		
sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter		
ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		

4. a Die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen belegt die Einrichtung. Es sind folgende Platzzahlen vereinbart: __Stationär und __Ambulant

4. b Es handelt sich um ein Projekt des Betreuten Wohnens (Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales)mit __Wohnplätzen

4. c Es handelt sich um ein Selbsthilfeprojekt: __ Wohnplätze

5 Die Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 35 Abs. 4 BtMG und der Mitwirkungspflicht gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 BtMG wird gewährleistet.

Alle übrigen Bestimmungen der Richtlinie über die staatliche Anerkennung von

Einrichtungen für die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen, die wegen einer Straftat verurteilt sind, werden vollinhaltlich anerkannt.

(Unterschrift)

**Jahresstatistik §§ 35/36 BtMG zur Vorlage bei der Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**

Name der Einrichtung:

	2010
1. Übernommene Personen aus dem Vorjahr	0
Frauen	
Männer	
1. a) davon nach §§ 35, 36 BtMG aus dem Vorjahr	0
Frauen	
Männer	
2. Aufgenommene Personen im Berichtsjahr	0
Frauen	
Männer	
2. a) davon nach §§ 35, 36 BtMG im Berichtsjahr	0
Frauen	
Männer	
Gesamtzahl Personen im Berichtsjahr	0
davon nach §§ 35, 36 BtMG im Berichtsjahr	0
Anteil §§ 35, 36 BtMG an Aufnahmen in %	#DIV/0!
3. Beendigungen im Berichtsjahr	0
Frauen	
Männer	
in %	#DIV/0!
4. reguläre Beendigungen (ohne Weitervermittlungen)	
a) Gesamtzahl	0
Frauen	
Männer	
in %	#DIV/0!
b) davon nach §§ 35, 36 BtMG Gesamtzahl	0
Frauen	
Männer	
in %	#DIV/0!
5. Weitervermittlungen	
a) Gesamtzahl	0

Frauen	
Männer	
in %	#DIV/0!
b) davon nach §§ 35, 36 BtMG	0
Frauen	
Männer	
in %	#DIV/0!
6. Abbruch	
a) Gesamtzahl	0
Frauen	
Männer	
in %	#DIV/0!
b) davon nach §§ 35, 36 BtMG	0
Frauen	
Männer	
in %	#DIV/0!
7. disziplinarische Entlassung	
a) Gesamtzahl	0
Frauen	
Männer	
in %	#DIV/0!
b) davon nach §§ 35, 36 BtMG	0
Frauen	
Männer	
in %	#DIV/0!
8. sonstige Beendigungen	0
Frauen	
Männer	
9. Summe der Beendigungen im Berichtsjahr (Kontrollfeld)	0

Anlage 4

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Ausfüllhilfe zur Jahresstatistik:

1. Wie viele Personen wurden aus dem Vorjahr übernommen?
 - a) Wie viele davon nach §§ 35, 36 BtMG?
2. Wie viele Personen wurden im Berichtsjahr aufgenommen?
 - a) Wie viele davon nach §§ 35, 36 BtMG?
3. Wie viele Personen beendeten die Therapie/ Betreuung im Berichtsjahr?
4. Wie viele Personen haben die Therapie/ Betreuung regulär beendet (ohne Weitervermittlungen)?
 - a) Gesamtzahl der Personen
 - b) Gesamtzahl der Personen nach § 35 ff BtMG
5. Wie viele Personen wurden in andere nach §35 anerkannten Maßnahmen/ Einrichtungen weitervermittelt?
 - a) Gesamtzahl der Personen
 - b) Gesamtzahl der Personen nach § 35 ff BtMG

Wie viele von den aufgenommenen Personen beendeten die Therapie/ Betreuung nicht regulär?

6. Abbruch durch Personen:
 - a) Gesamtzahl der Personen
 - b) Gesamtzahl der Personen nach § 35 ff BtMG
7. disziplinarisch, durch die Einrichtung:
 - a) Gesamtzahl der Personen
 - b) Gesamtzahl der Personen nach § 35 ff BtMG
8. sonstige Beendigungen (z.B. durch Tod)
9. Summe der Beendigungen im Berichtsjahr (Kontrollfeld)